



## Turnverein Adliswil – Statuten 2000

### Allgemeines

#### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein Adliswil	TVA
Schweizerischer Turnverband	STV
Kantonaltturnverband Zürich	KTVZ
Kantonaler Frauenturnverband Zürich	KFZ
Turnverband Zürichsee-Oberland	TVZO
Sportversicherungskasse STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugendturnkommission	JTK
Spielkommission	Spiko

#### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

#### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK, JTK und Spiko konstituieren sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VS-Sitzung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.



## I Name, Sitz, Zweck und Zusammensetzung

### Art. 1

Der Turnverein Adliswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Adliswil.

Sitz

### Art. 3

Der TVA fördert den Breiten- und Leistungssport und pflegt eine gute Kameradschaft insbesondere:

Zweck

- pflegt er das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- trägt er Freude und Interesse am Turnen in alle Volksschichten und dient damit der Gesundheit der ganzen Bevölkerung;
- legt er ein besonderes Gewicht auf die körperliche Förderung und Erziehung der Jugend;
- koordiniert und unterstützt er die Aktivitäten seiner Riegen;
- Fördert er die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der TVA ist politisch und konfessionell neutral.

Neutralität

### Art. 4

Der TVA ist durch seine Kommissionen (TK, JTK und Spiko), die je nach Zugehörigkeit Mitglied des TVZO und damit des KTVZ oder des KFZ sind, über diese Verbände Mitglied vom STV. Der TVA und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Verbände, deren sie angehören.

Zugehörigkeit

### Art. 5

Abhängig von der Art der sportlichen Aktivität kann sich der TVA oder eine seiner Riegen nach Beschluss der GV entsprechenden Sportverbänden anschliessen.

Weitere  
Zugehörigkeiten

### Art. 6

Der TVA setzt sich aus den ihm angehörenden Riegen zusammen. Sie sind keine eigenständigen Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Zusammensetzung  
(aktuelles Organigramm im Anhang)



*Art. 7*

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden ( ▶ *Art. 30*). Riegegründungen



## II Mitgliedschaft

### Art. 8

Der TVA umfasst folgende Mitgliederkategorien

Mitglieder-  
kategorien

- Aktiv-Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

### Art. 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch die GV auf Vorschlag des VS.

Aktivmitglieder

### Art. 10

Die Aufnahme der Jugendmitglieder erfolgt durch die JTK.

Jugendmitglieder

### Art. 11

Aktivmitglieder und turnende Veteranen- und Ehrenmitglieder gehören einer Riege des TVA an. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Riegen ist möglich.

Riegezugehörigkeit

### Art. 12

Der Übertritt von einer Jugendgruppe zur Aktivmitgliedschaft erfolgt bei Erreichung des 16. Altersjahres auf Antrag der JTK und ist durch die GV zu genehmigen.

Übertritt  
Jugendliche /  
Aktive

Die Riegen melden die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Eintritt  
Austritt  
Übertritt

### Art. 13

Als Veteranenmitglied wird durch die GV ernannt, wer eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 20 Jahren, wovon mindestens eine 5-jährige Aktivmitgliedschaft im Verein, aufweist.

Veteranen-  
mitglieder



*Art. 14*

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

Ehren-  
mitglieder

*Art. 15*

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passive /  
Gönner

*Art. 16*

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern / Gönnern) kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Austritt

*Art. 17*

Für Krankheit, Unfall, Militärdienst, Schwangerschaft oder Ortsabwesenheit kann ein Dispensgesuch eingereicht werden, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit können beide Teil von ihren Verpflichtungen enthoben werden.

Dispens

*Art. 18*

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden und gelten als Austritt.

Streichung

*Art. 19*

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die Betroffenen sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss



### III Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 20

Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten, Passivmitgliedern und Gönnern werden die Statuten auf deren Verlangen ausgehändigt.

Statuten

#### Art. 21

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in die Kommissionen wählbar.

Stimm- und  
Wahlrecht

#### Art. 22

Die Aktivmitglieder und die turnenden Veteranen- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere im Jahresprogramm aufgeführten Anlässe zu besuchen.

Besuchspflicht

#### Art. 23

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der GV festgesetzten Beiträge, welche in einem separaten Reglement festgehalten sind, zu entrichten.

Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des VS und Kommissionen sowie Trainer, Leiter und weitere Funktionäre (gemäss GV-Liste) sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### Art. 24

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereinsinteressen

#### Art. 25

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Versicherungspflicht

#### Art. 26

Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder haben jederzeit Einsichtsrecht in die Protokolle und in den Rechnungsabschluss.

Einsichtsrecht



## IV Organisation

### Art. 27

Die Organe des TVA sind:

Organe

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Kommissionen (TK, JTK + Spiko)

### Art. 28

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist ordentlicherweise innerhalb des ersten Quartals eines neuen Kalenderjahres durch den VS einzuberufen.

Generalversammlung

### Art. 29

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden im Adliswiler Turner und im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen. Die Einladung muss zumindest in einem der Publikationen drei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Einladung zur GV

### Art. 30

Die GV hat folgende Zuständigkeiten

Zuständigkeiten der GV

- Sie genehmigt das Protokoll der letzten GV.
- Sie wählt den VS, die Vertreter aller Kommissionen, die Riegenleiter und die Rechnungsprüfer.
- Sie genehmigt die Jahresberichte des Präsidenten und aller Kommissions-Leiter.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie Budget und legt die Jahresbeiträge fest.
- Sie entscheidet über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Riegen ( ▶ Art. 7).
- Sie entscheidet über Statutenrevisionen, Fusionen oder Auflösung des Vereins.
- Sie entscheidet über Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsreglementen mit grundlegender Bedeutung.
- Sie entscheidet über Geschäfte, die ihr der VS auf Antrag eines Mitgliedes oder von sich aus unterbreitet.



*Art. 31*

Anträge müssen dem VS mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Anträge

*Art. 32*

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Veteranen- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten.

Teilnahme an der  
GV

*Art. 33*

Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann vom VS jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Das Begehren hat unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche  
GV

Bei Geschäften, die in die Kompetenz der GV fallen sowie bei anderen für den TVA bedeutungsvollen Angelegenheiten, welche dringender Erledigung bedürfen, kann der VS eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Einladung für eine ausserordentliche GV hat schriftlich mindestens 3 Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen.

*Art. 34*

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Geheime  
Abstimmungen /  
Wahlen

*Art. 35*

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Stimmgleichheit

*Art. 36*

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösungen, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösungsbeschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (ausgenommen Vereinsauflösung, siehe *Art. 55*).

Mehrheiten



*Art. 37*

Der VS besteht aus dem Präsidenten, den drei Kommissionsvorsitzenden und aus weiteren 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Vorstand

*Art. 38*

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der VS entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einberufung VS

*Art. 39*

Der VS vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte gemäss Statuten und Reglementen.

Zuständigkeit VS

Der VS ist für die Erstellung der Pflichtenhefte zuständig.

*Art. 40*

Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des VS. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Zeichnungsberechtigung

Bei Finanzgeschäften ist die Mitunterzeichnung des Finanzverantwortlichen notwendig. Für die Führung der Postcheck- und Bankkonti kann dem Finanzverantwortlichen die Einzelunterschrift erteilt werden.

Bei Geschäften die überwiegend eine Riege betreffen, ist die Mitunterzeichnung des Vorsitzenden der entsprechenden Kommission notwendig.

*Art. 41*

Die Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnung des TVA sowie allfällige Spezialkassen von Riegen, Untersektionen und Kommissionen. Sie erstatten der GV Bericht.

Revisoren



*Art. 42*

Die TK, JTK und Spiko setzen sich zusammen aus

Zusammensetzung  
Kommissionen

- Präsident
- Protokollführer
- Je 1 Riegenvertreter

*Art. 43*

Die einzelnen Riegen werden von Kommissionen geführt. Die Pflichten und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

Kommissionen

*Art. 44*

Für besondere Aufgaben kann der VS die entsprechenden Kommissionen bilden.

Spezial-  
kommissionen



## V Finanzwesen

### Art. 45

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Vereinsjahr

### Art. 46

Die Jahresrechnung des TVA setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresrechnung

- Ordentliche Vereinsrechnung (Aufwände und Erträge)
- Zusammensetzung und Nachweis des ordentlichen Reinvermögens
- Separate Rechnung zweckgebundener Fonds

### Art. 47

Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden in einem separaten Beitragsreglement, das integrierter Bestandteil der Statuten ist, abschliessend geregelt.

Beiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

### Art. 48

Für die ordentliche Vereinsrechnung ist ein jährliches Budget zu erstellen, das von der GV genehmigt werden muss.

Budget

### Art. 49

Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

### Art. 50

Der TVA kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Zweckgebundene  
Fonds

### Art. 51

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

Haftbarkeit



## VI Schlussbestimmungen

### Art. 52

Das Vereinsorgan „Der Adliswiler Turner“ dient der Förderung der Informationen und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Vereinsmitgliedern.

Vereinsorgan

### Art. 53

Die Abonnementsgebühren des offiziellen Organs des STV sind bei den turnenden Erwachsenen im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Verbandszeitschrift

### Art. 54

Der TVA ist seit 1958 Eigentümer des Skihauses im Gütsch ob Rickenbach/SZ. Das Skihaus soll in erster Linie Riegen und Mitgliedern des TVA zu günstigen Preisen für Veranstaltungen und zur Erholung zur Verfügung stehen. Es wird von der Skihauskommission selbständig, gestützt auf das vom VS genehmigte Reglement, geführt.

Skihaus Gütsch

### Art. 55

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Auflösung

### Art. 56

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar der Politischen Gemeinde Adliswil treuhänderisch zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein mit ähnlichem Zweck und gleichem Sitz gegründet, so ist das Vermögen für sportliche Zwecke in den Schulhäusern und Sportanlagen in Adliswil einzusetzen. Der neue Verein muss dem Schweizerischen Turnverband oder dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögens-  
verwendung bei  
Auflösung

### Art. 57

Der TVA besteht, solange sich mindestens zehn Aktivmitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.

Weiterführung

### Art. 58

Innerhalb von 10 Jahren können mindestens zehn Mitglieder den Verein wieder aktivieren.

Aktivierung



**Art. 59**

Diese Statuten ersetzen diejenigen des TVA vom 20. September 1990 und diejenigen des Damenturnvereins Adliswil vom 20. Januar 1995.

Frühere  
Bestimmungen

**Art. 60**

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die zuständigen Verbände (TVZO/KFZ) unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ausserordentlichen GV vom 12. November 1999 genehmigt worden.

Inkrafttretung

Adliswil, 12. November 1999

Für den Turnverein Adliswil

Der Präsident

Die Aktuarin

Vorliegende Statuten wurden durch den VS des KFZ und TVZO anlässlich ihrer Sitzung vom 13.4.2000 (KFZ) und vom 17.3.2000 (TVZO) genehmigt.

Für den Kantonalen Frauenturnverband Zürich

Die Präsidentin

Die Statutenverantwortliche:

Für den Turnverband Zürichsee-Oberland

Der Präsident:

Der Vizepräsident: